



STADT  
REMSCHIED

**Stadt Remscheid**

Zentrale Vergabestelle – 3.30.2

Europaweite Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung und den Aufbau von elektrisch höhenverstellbaren Sitz-Steh-Schreibtischen inklusive Zubehör sowie Bürodrehstühle mit einem Unternehmen pro Los.

(Vergabenummer:30.2-23-0077.1)

**Anlage B09: Nachweis des Blauen Engels für Polstermöbel (RAL-UZ 117) oder gleichwertig.**

## Angaben zur Nachweisführung

Umweltzeichen Blauer Engel vorhanden?	
<p>Das angebotene Produkt ist mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe Januar 2018) zertifiziert.</p> <p>Die in der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ genannten Kriterien sind damit erfüllt, weshalb die Vorlage von Dokumenten (Anlagen) zum Nachweis der Einhaltung nicht erforderlich ist (mit Ausnahme des Kriteriums an den Einsatz von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft (siehe Ziffer 2.1)).</p> <p>Zeichenbenutzungsvertrag Nr.: <input type="text"/></p>	<input type="checkbox"/> Ja
<p>Es sind weder Holz noch Holzwerkstoffe in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten.</p>	<input type="checkbox"/> Ja
<p>Falls Holz in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten ist, erklärt die Bieterin/der Bieter, dass alle zu verwendenden Holzprodukte nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sind, oder dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden.<sup>1</sup></p> <p>Zum Nachweis des Einsatzes von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft werden dem Angebot einer der folgenden Nachweise beigelegt:</p>	
<p>Wenn die Bieterin/der Bieter selbst nach FSC- bzw. PEFC-Kriterien für die geschlossene Produktkette (CoC) zertifiziert ist, legt er das Zertifikat vor.</p>	<input type="checkbox"/> Ja
<p>Wenn die Bieterin/der Bieter nicht zertifiziert ist, legt er geeignete Zertifikate seines Rohstoffzulieferers für das eingesetzte Holz vor. Geeignet sind Zertifikate des FSC sowie des PEFC, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und geschlossene Produktkette (CoC) nachweisen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja
<p>Wenn kein FSC- bzw. PEFC-Zertifikat vorhanden ist, wird ein anderer gleichwertiger geeigneter Nachweis vorgelegt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja

Anderes Gütezeichen vorhanden?	
<p>Das angebotene Produkt ist mit einem anderen Gütezeichen gekennzeichnet.</p> <p>Bezeichnung des Gütezeichens und Zeichenbenutzungsvertrags-Nr.: <input type="text"/></p> <p>In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ bestätigt der Bieter durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte, dass das vorgelegte Gütezeichen die Erfüllung der hier genannten Ausschlusskriterien fordert. Die Vorlage der in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise ist für diese Ziffern nicht erforderlich.</p> <p>Falls das vorgelegte Gütezeichen einzelne Ausschlusskriterien des Abschnitts „Anforderungen“ nicht enthält, erfolgt die Bestätigung über die Einhaltung der Kriterien durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte im Abschnitt „Anforderungen“ <u>sowie</u> Vorlage der erforderlichen Nachweise (Spalte „Anmerkungen“) mit dem Angebot.</p>	<input type="checkbox"/> Ja

Kein Gütezeichen vorhanden?	
<p>Das angebotene Produkt ist weder mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe Januar 2018) noch mit einem anderen Gütezeichen gekennzeichnet.</p> <p>In der Tabelle des folgenden Abschnitts „Anforderungen“ wird durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte bestätigt, dass das Produkt die genannten Ausschlusskriterien erfüllt. Die in der Spalte „Anmerkung“ genannten Nachweise liegen dem Angebot bei.</p>	<input type="checkbox"/> Ja

<sup>1</sup> Diese Anforderung geht über das Kriterium an die Holzherkunft der Vergabekriterien des Blauen Engels DE-UZ 117 hinaus.

## Anforderungen

Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>2</sup> (vom Bieter auszufüllen)
<b>1 Allgemeine stoffliche Anforderungen</b>		
<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum europäischen und deutschen Chemikalienrechts wird vorausgesetzt; hierzu gehören für Polstermöbel insbesondere die REACH-VO Anhang XIV und XVII, die POP-VO Anhang I, die GefStoffV, die VdL-RL 01, die Industrieemissions-RL, die 25. BImSchV, die Biozidprodukte-VO, die Decopaint-RL und die CLP-VO.</p> <p>Darüber hinaus dürfen die verwendeten Materialien (Leder, Textilien, Polstermaterialien, Beschichtungsstoffe, Kleber etc.) für das Produkt keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile enthalten:</p> <p>a) Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH-VO als besonders besorgniserregend identifiziert und gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden</p> <p>b) Stoffe, die gemäß der CLP-Verordnung in den folgenden Gefahrenkategorien eingestuft sind oder die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Carc. 1A oder Carc. 1B</li> <li>▶ Keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B</li> <li>▶ Reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B</li> <li>▶ Akut toxisch (giftig) der Kategorie Acute Tox. 1 oder Acute Tox.2</li> <li>▶ Toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorie STOT SE 1, STOT SE 2, STOT RE 1 oder STOT RE 2</li> </ul> <p>c) Stoffe, die in der TRGS 905 eingestuft sind als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Krebs erzeugend (K1, K2)</li> <li>▶ Erbgutverändernd (M1, M2)</li> <li>▶ Fortpflanzungsgefährdend (RF1, RF2, RE1, RE2)</li> </ul>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis durch Vorlage der Markennamen und Lieferanten aller einzelnen Vorprodukte/Einzelteile des Polstermöbels, der eingesetzten Materialien sowie deren Anteil und Funktion im hergestellten Endprodukt. Alle Zulieferer (Bezugs- und Polstermaterialien, Beschichtungen und Kunststoffe mit längerem Hautkontakt) erklären die Einhaltung der Anforderungen.</p>	<input type="checkbox"/>

<sup>2</sup> Als Nachweis sind die jeweils unter „Anmerkung“ genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen.

<b>2 Anforderungen an das Holz (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>		
Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn Holz oder Holzwerkstoffe in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten sind.		
Es sind weder Holz noch Holzwerkstoffe in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten.		<input type="checkbox"/>
<b>2.1 Holzherkunft</b>		
Es ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz aus legalen Quellen stammt. Darüber hinaus muss das Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden.	<p><b>Ausschlusskriterium</b>                  Nachweis der Legalität der Holzquellen: Der Bieter erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010</p> <p>Nachweis des Einsatzes von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft: Der Bieter erklärt, dass alle zu verwendenden Holzprodukte nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sind, oder dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden und legt entsprechende Nachweise vor.</p> <p>Es sind folgende Möglichkeiten des Nachweises zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wenn der Bieter selbst nach FSC- bzw. PEFC-Kriterien für die geschlossene Produktkette (CoC) zertifiziert ist, legt er das Zertifikat vor.</li> <li>▶ Wenn der Bieter nicht zertifiziert ist, legt er geeignete Zertifikate seines Rohstoffzulieferers für das eingesetzte Holz vor. Geeignet sind Zertifikate des FSC sowie des PEFC, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und geschlossene Produktkette (CoC) nachweisen.</li> <li>▶ Wenn kein FSC- bzw. PEFC Zertifikat vorhanden ist, wird ein anderer gleichwertiger geeigneter Nachweis vorgelegt.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>

<b>2.2 Formaldehyd aus Holzwerkstoffen</b>		
Für die Herstellung des Polstermöbels/der Polstermöbel können Holzwerkstoffe mit dem Umweltzeichen DE-UZ 76 eingesetzt werden. Sofern die eingesetzten Holzwerkstoffe nicht mit dem Umweltzeichen nach DE-UZ 76 ausgezeichnet sind, dürfen sie im Rohzustand, d. h. vor einer Bearbeitung oder Beschichtung, eine Ausgleichskonzentration für Formaldehyd von 0,1 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage des Umweltzeichens DE-UZ 76 für die Holzwerkstoffe. Bei Holzwerkstoffen, die bisher nicht mit dem Umweltzeichen DE-UZ 76 gekennzeichnet sind, legt der Bieter ein Prüfgutachten in Anlehnung an DE-UZ 76 vor.	<input type="checkbox"/>
<b>3 Anforderungen an Metalle (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>		
Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn der jeweilige Anteil der Metalle mehr als 50 Gewichts-% des Polstermöbels/der Polstermöbel beträgt.		
Es ist kein Metall mit mehr als 50 Gewichts-% in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten.		<input type="checkbox"/>
In Galvanisierungsprozessen an im Möbelendprodukt verwendeten Metallbestandteilen darf kein Chrom(VI) oder Cadmium verwendet werden.  Nickel ist in Galvanisierungsprozessen nur zulässig, wenn die Nickelabgabe aus den vernickelten Bestandteilen der Norm EN 1811 weniger als 0,5 µg/cm <sup>2</sup> pro Woche beträgt.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung. Bei der Verwendung von Nickel im Galvanisierungsprozess legt der Bieter zusätzlich einen Prüfbericht gemäß EN 1811 über die Nickelabgabe pro Woche vor.	<input type="checkbox"/>
<b>4 Leder (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>		
Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn Leder in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten ist.		
Es ist kein Leder in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten.		<input type="checkbox"/>
Für die Herstellung der Polstermöbel können Leder mit dem Umweltzeichen DE-UZ 148 eingesetzt werden. Sofern die eingesetzten Leder nicht mit dem Umweltzeichen nach DE-UZ 148 ausgezeichnet sind müssen die Ziffern 4.2 bis 4.11 erfüllt werden.	Umweltzeichen nach DE-UZ 148 für das eingesetzte Leder vorhanden?	<input type="checkbox"/>
<b>4.1 Konservierungsmittel</b>		
Abweichend von Ziffer 1 (Allgemeine stoffliche Anforderungen) gilt für die Konservierungsmittel der Anhang. Eine chemische Konservierung für den Transport und die Lagerung der Rohhäute sowie der gegerbten Zwischenprodukte (wet blue, wet white) ist soweit wie möglich zu vermeiden. Eine chemische Konservierung des fertigen Leders einschließlich der Beschichtung ist nicht zulässig.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Erklärung des Lederlieferanten, die lückenlos (von der Schlachtung bis zum fertigen Leder) darlegt, dass eine chemische Konservierung nicht erfolgte. Oder es wird eine Erklärung des Lederlieferanten vorgelegt, in der die eingesetzten Konservierungsmittel genannt sind, einschließlich des Nachweises des Konservierungsmittelgehaltes.	<input type="checkbox"/>

4.2 Chromgerbung		
<p>Für Leder ist eine Chrom(VI)-Bestimmung mit und ohne Stress-test erforderlich, wobei Chrom(VI) nicht nachweisbar sein darf (Bestimmungsgrenze 3 mg/kg). Die Prüfung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen.</p>	<p>Ausschlusskriterium                      Nachweis durch Vorlage eines Prüfgutachtens nach DIN EN ISO 17075 (Februar 2008), aus dem hervorgeht, dass Chrom (VI) nicht nachgewiesen werden konnte (Bestimmungsgrenze 3 mg/kg). Die Probenahme ist gemäß EN ISO 2418 vorzunehmen. Die gemahlene/geschnittene Lederprobe muss jeweils mit und ohne Stress-test (Aging-Test) untersucht werden.                      Zur Durchführung des Stress-test wird die gemahlene/geschnittene Lederprobe (Einzelstück ca. 0,5 cm x 0,5 cm) vorab 24 Stunden bei 80°C in einem Trockenschrank ohne Konvektion bei einer Luftfeuchte von &lt; 5% gelagert. Nach 24 Stunden wird die Probe aus dem Trockenschrank entnommen, in einem Exsikkator mindestens 30 Minuten abgekühlt und innerhalb von 2 Stunden nach der Entnahme aus dem Trockenschrank nach DIN EN ISO 17075 untersucht. Bei Unterschieden sind die Rahmenbedingungen zu nennen. Der Gesamtchromgehalt wird gemäß DIN EN ISO 17072-2 durch Totalaufschluss ermittelt.</p>	<input type="checkbox"/>
4.3 Farbstoffe und Pigmente		
<p>Farbstoffe und Pigmente gemäß Anhang dürfen nicht eingesetzt werden.</p>	<p>Ausschlusskriterium                      Nachweis durch Herstellererklärung oder Nachweis gemäß DIN EN 17234-1 und das Messergebnis nach dem Prüfverfahren DIN EN ISO 17234-1 und für 4-Aminoazobenzol gemäß dem Prüfverfahren DIN EN ISO 17234-2:2011. Dabei gilt der Grenzwert von jeweils max. 20 mg/kg.</p>	<input type="checkbox"/>

<b>4.4 Chlorparaffine/Chloralkane</b>		
Es dürfen keine Chloralkane verwendet werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage eines Prüfberichts in Anlehnung an DIN EN ISO 18219:2012 (Leder - Chemische Prüfungen - Bestimmung von kurzkettigen Chlorparaffinen) über den Gehalt an kurzkettigen Chloralkanen. Als Nachweisgrenze für kurzkettige Chloralkane gelten 100 mg/kg, die nicht überschritten werden dürfen.	<input type="checkbox"/>
<b>4.5 Perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien</b>		
Es dürfen keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), beispielsweise Fluorcarbonharze und -dispersionen, perfluorierte Sulfon- und Karbonsäuren sowie Stoffe, die möglicherweise zu diesen abgebaut werden können, eingesetzt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
<b>4.6 Alkylphenoethoxylate und Alkylphenole</b>		
Alkylphenoethoxylate (APEO) und deren Derivate dürfen nicht verwendet werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung. Alternativ kann das Prüfprotokoll über die Prüfung mittels Lösemittelextraktion und durch GC-MS Bestimmung oder LC-MS Bestimmung gemäß DIN EN ISO 18218 Teil 1 und 2 vorgelegt werden, wobei der Gehalt an Alkylphenolen und Alkylphenoethoxylaten jeweils 100 mg/kg nicht überschritten werden darf.	<input type="checkbox"/>
<b>4.7 Flammschutzmittel</b>		
Es dürfen keine Flammschutzmittel eingesetzt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
<b>4.8 Zinnorganische Verbindungen</b>		
Es darf kein Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoff gebundenes Zinn) eingesetzt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>

<b>4.9 Extrahierbare Schwermetalle</b>			
Die folgenden Schwermetalle dürfen höchstens zu den in der Tabelle genannten Mengen nachweisbar sein.		Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage eines Prüfberichts nach DIN EN ISO 17072-1. Die Probenzubereitung erfolgt gemäß EN ISO 4044, wobei die Proben vollständig zermahlen werden.	<input type="checkbox"/>
Tabelle 1:                    Grenzwerte für Schwermetalle			
<b>Extrahierbare Schwermetalle</b>	<b>Grenzwerte</b>		
Chrom im chromgegerbtem Leder	200 mg/kg		
Kobalt	4 mg/kg		
Kupfer	50 mg/kg		
Quelle: Blauer Engel Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe Januar 2018)			
<b>4.10 Nanomaterialien</b>			
Die Verwendung von synthetischen Nanomaterialien im Prozess oder in der Ausrüstung ist nicht zulässig.		Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
<b>4.11 Herkunft der Rohhäute und Felle</b>			
Die Rohhäute und Felle stammen von landwirtschaftlichen Nutztieren (d. h. Rinder, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine), welche primär zur Milch- und/oder Fleischerzeugung gehalten werden. Bedrohte Tierarten sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für nicht europäische Rohhäute und Felle (z. B. wet blue) gilt die Nachweisführung/Traceability im Sinne des Protokolls 6.5 der Leather Working Group mit einer Rückverfolgbarkeit von mindestens 50 %.		Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>

5 Textilien und beschichtete Textilien (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
<i>Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn Textilien in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten ist.</i>		
Es sind keine Textilien in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten.		<input type="checkbox"/>
Die Anforderungen unter 5.1 bis 5.10 gelten für die textilen Bezugstoffe des Polstermöbels, wobei der Einsatz von PVC in den beschichteten Bezugstoffen (Kunstleder) nicht zulässig ist. Die Anforderungen der Ziffern 5.1 bis 5.7 gelten auch als erfüllt, wenn die Textilien mit einer der folgenden Zertifizierungen gekennzeichnet sind: OEKO-TEX 100 Produktklasse II, EU Ecolabel für Textilien, GOTS, IVN Best oder Blauer Engel DE-UZ 154 Textilien.	Eine der folgenden Zertifizierungen vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ OEKO-TEX 100, Produktklasse II</li> <li>▶ EU Ecolabel für Textilien</li> <li>▶ GOTS</li> <li>▶ IVN Best</li> <li>▶ Blauer Engel DE-UZ 154 Textilien</li> </ul>	<input type="checkbox"/>
5.1 Farbstoffe und Pigmente		
Die im Anhang genannten Farbstoffe und Pigmente dürfen nicht eingesetzt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung oder von Nachweisen nach DIN 54231 oder dem im OEKO-TEX Standard 100 genannten Prüfverfahren	<input type="checkbox"/>
5.2 Biozide		
Bei Bezugstoffen aus pflanzlichen Naturfasern, Wolle und sonstigen tierischen Fasern (bei Multifaser-Textilerzeugnissen ab ≥ 5 %) sind die Anforderungen zu Pestiziden des OEKO-TEX Standard 100 und/oder des GOTS einzuhalten.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage der Messergebnisse nach dem OEKO-TEX Standard 100 oder des nach GOTS genannten Prüfverfahrens (Extraktion, clean-up, Bestimmung über LC-MS/MS, GC-MS, GC-ECD § 64LF GB L00.00-34 und L00.00-114) für die Bezugstoffe	<input type="checkbox"/>
5.3 Chlorparaffine/Chloralkane		
Es dürfen keine Chloralkane verwendet werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage von Erklärungen der Textillieferanten über die Einhaltung dieser Anforderung	<input type="checkbox"/>
5.4 Perfluorierte und polyfluorierte Chemikalien		
Es dürfen keine per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), beispielsweise Fluorcarbonharze und -dispersionen, perfluorierte Sulfon- und Karbonsäuren sowie Stoffe, die möglicherweise zu diesen abgebaut werden können, eingesetzt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage der Erklärungen der Textillieferanten über die Einhaltung dieser Anforderung	<input type="checkbox"/>

5.5 Alkylphenoethoxylate und Alkylphenole		
Alkylphenoethoxylate (APEO) und deren Derivate dürfen nicht verwendet werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch das Prüfprotokoll über die Prüfung mittels Lösemittlextraktion und durch GC-MS Bestimmung oder LC-MS Bestimmung gemäß DIN EN ISO 18254 Teil 1 und 2, wobei der Gehalt an Alkylphenolen und Alkylphenoethoxylaten in der Summe 100 mg/kg nicht überschritten werden darf oder Vorlage von Erklärungen über die Einhaltung dieser Anforderung der Textillieferanten	<input type="checkbox"/>
5.6 Zinnorganische Verbindungen		
Es darf kein Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoff gebundenes Zinn) eingesetzt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
5.7 Extrahierbare Schwermetalle		
Die extrahierbaren Schwermetalle müssen dem Anhang 4 zum OEKO-TEX-Standard 100, Produktklasse II entsprechen.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage eines Prüfberichts nach DIN 54233-2 oder nach DIN EN 16711-2. Die Extraktion erfolgt aus einer sauren Lösung aus künstlichem Schweiß innerhalb von 4 Stunden bei 37°C. Chrom(VI) kann nach der Methode DIN 38405-24 (D-24) gemessen werden, die Nachweisgrenze darf dabei jedoch nicht 0,5 mg/kg überschreiten.	<input type="checkbox"/>
5.8 Flammschutzmittel		
Es dürfen keine Flammschutzmittel eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind halogenfreie reaktive Flammschutzmittel, die vollständig in das Polymer eingebaut werden (kovalente Bindung).	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung. Sofern reaktive Flammschutzmittel eingesetzt werden, ist dieses anzugeben.	<input type="checkbox"/>
5.9 Dimethylformamid in Kunstleder und Polymerbeschichtungen		
Die Konzentration von Dimethylformamid in Kunstleder oder Polymerbeschichtungen auf Basis von Polyurethan darf den Wert von 10 mg/kg nicht übersteigen.	Ausschlusskriterium Sofern der Hersteller Kunstleder oder Polymerbeschichtungen auf Basis von Polyurethan verwendet, legt der Hersteller eine Bestätigung vor, dass kein Dimethylformamid verwendet wurde und legt einen entsprechenden Prüfbericht vor. Die Prüfung erfolgt mittels Methanolextraktion und GC-MS Bestimmung.	<input type="checkbox"/>

<b>5.10 Nanomaterialien</b>		
Die Verwendung von synthetischen Nanomaterialien im Prozess oder in der Ausrüstung ist nicht zulässig.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
<b>6 Mottenschutz (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>		
<i>Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn Wolle oder sonstige tierische Fasern (bei Multifaser-Textilerzeugnissen ab ≥ 50 %) in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten sind.</i>		
Es sind weder Wolle noch sonstige tierische Fasern (bei Multifaser-Textilerzeugnissen ab ≥ 50 %) in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthalten.		<input type="checkbox"/>
Bei Bezugsstoffen aus Wolle und sonstigen tierischen Fasern (bei Multifaser-Textilerzeugnissen ab ≥ 50 %) kann als Mottenschutz Permethrin eingesetzt werden. Eine wirksame Ausrüstung gegen Motten, bewegt sich zwischen 35 und 75 mg/kg, gegen Käfer etwa zwischen 75 und 100 mg/kg. Konzentrationen zwischen 1,0 mg/kg und 35 mg/kg sind deshalb als Kontamination ohne Funktion anzusehen und daher nicht zulässig. Konzentrationen über 100 mg/kg sind nicht zulässig. Die Bezugsstoffe müssen zusammen mit den Bioziden (siehe 5.2) mit den dort angegebenen Prüfmethode untersucht werden. Bei nicht gegen Wollschädlinge ausgerüstetem Bezugsmaterial dürfen die im GOTS oder OEKO-TEX Standard 100 geforderten Summengrenzwerte für Pestizide einschließlich Permethrin nicht überschritten werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage der Messergebnisse nach einem OEKO-TEX Standard 100 oder des nach GOTS genannten Prüfverfahren (Extraktion, clean-up, Bestimmung über LC-MS/MS, GC-MS, GC-ECD § 64 LF GB L00.00-34 und L00.00-114) für die Bezugsstoffe	<input type="checkbox"/>
<b>7 Polstermaterialien</b>		
<i>Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn der jeweilige Anteil der Polstermaterialien mehr als 5 Vol.-% am Gesamtvolumen des Polstermöbels/der Polstermöbel beträgt.</i>		
Der jeweilige Anteil der Polstermaterialien beträgt nicht mehr als 5 Vol.-% am Gesamtvolumen des Polstermöbels/der Polstermöbel.		<input type="checkbox"/>
<b>7.1 Flammschutzmittel</b>		
Es dürfen keine Flammschutzmittel eingesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind halogenfreie reaktive Flammschutzmittel, die vollständig in das Polymer eingebaut werden (kovalente Bindung) sowie feste Flammschutzmittel (Aluminiumtrihydrat, Blähgraphit, Ammoniumpolyphosphat, Melamin).	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>

7.2 Latexschaum		
<p>Chlorphenole, Butadien, Nitrosamine und Schwefelkohlenstoff dürfen im Latexschaum oder als Emission nicht nachweisbar sein. Hierfür gelten folgende, stoffspezifische Höchstwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester) &lt; 1 mg/kg</li> <li>▶ Butadien &lt; 1 mg/kg</li> <li>▶ N-Nitrosamine<sup>3</sup> (Prüfkammermessung) &lt; 1 µg/m<sup>3</sup></li> <li>▶ Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung) &lt; 20 µg/m<sup>3</sup></li> </ul>	<p>Ausschlusskriterium                      Nachweis durch Vorlage von folgenden Prüfberichten:</p> <p>Chlorphenole: einer Probenmenge von 5 g, Extraktion des Chlorphenols oder des Natrium-/Kaliumsalzes und anschließende Derivatisierung mit Essigsäureanhydrid, Analyse mittels Gaschromatografie (GC), Nachweis mit Massenspektrometer oder ECD</p> <p>Butadien: Zerkleinern und Wägen der Probe, Probenahme mit einem Headspace-Probengeber, Analyse mittels Gaschromatografie, Nachweis mit Flammenionisationsdetektor</p> <p>N-Nitrosamine (Prüfkammermessung): Die Analyse der N-Nitrosamine erfolgt nach dem vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften (HVGB) anerkannten Verfahren BGI 505-23 (ehemals ZH 1/120.23) oder einem vergleichbaren Verfahren mittels Gaschromatographie in Kombination mit einem TEA-Detektor (Thermal Energy Analyzer). Die Prüfung erfolgt am 7. Tag nach Beladung.</p> <p>Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung): BAM-Prüfverfahren (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen), das auf der Norm DIN EN ISO 16000-9, DIN EN ISO 16000-10 sowie DIN EN 16516 basiert, von einer von der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für diese Prüfung anerkannten Prüfstelle vor, in dem die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt wird</p>	<p style="text-align: center;">□</p>

	<p>Abweichend vom o. g. BAM-Prüfverfahren wird bei Polstermöbeln ein Sessel mit textilem Bezug aus einer Polstermöbelserie, der sich im Hinblick auf die eingesetzten Materialien (Gestell, Schaumstoffe, Klebstoffe, Bezugstoffe usw.) nicht wesentlich von den übrigen Modellen der Serie unterscheidet, als Ganzkörper unter folgenden Bedingungen in einer Prüfkammer untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Luftdurchflussrate für einen Sessel (unabhängig von der Kammergröße und der Sesselgröße): 4 m<sup>3</sup>/h</li> <li>▶ Kammergröße: etwa 2 – 10 m<sup>3</sup> und ungefähr viermal größer als das Volumen des Sessels / der Sessel.</li> </ul> <p>Die übrigen Parameter (Temperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit) entsprechen dem BAM-Verfahren.</p>	
7.3 Polyurethanschaum (PUR)		
<p>Für organisches Zinn, Weichmacher und physikalische Treibmittel mit Polyurethanschaum gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Zinn in organischer Form (an ein Kohlenstoffatom gebundenes Zinn) darf nicht verwendet werden.</li> <li>▶ Weichmacher dürfen nicht absichtlich zugesetzt werden.</li> <li>▶ Halogenierte organische Verbindungen dürfen nicht als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel eingesetzt werden.</li> </ul>	<p>Ausschlusskriterium                  Nachweis durch Vorlage von Erklärungen über die Einhaltung dieser Anforderung der PUR-Schaumlieferanten</p>	<input type="checkbox"/>
7.4 Kokosfasern		
<p>Bei gummierten Kokosfasern müssen die für Latexschaum geltenden Kriterien eingehalten werden (siehe 7.2).</p>	<p>Ausschlusskriterium                  Nachweis durch Vorlage einer Erklärung, dass keine gummierten Kokosfasern verwendet wurden, oder der Prüfberichte, die vorstehend unter den Kriterien für Latexschaum aufgeführt sind</p>	<input type="checkbox"/>

<sup>3</sup> Insbesondere N-Nitrosodimethylamin (NDMA), N-Nitrosodiethylamin (NDEA), N-Nitrosomethylethylamin (NMEA), N-Nitrosodiisopropylamin (NDiPA), N-Nitrosodi-n-propylamin (NDPA), N-Nitroso-di-n-butylamin (NDBA), N-Nitrosopyrrolidin (NPYR), N-Nitrosopiperidin (NPIP), N-Nitrosomorpholin (NMOR).

<b>8 Beschichtungssysteme (Zutreffendes bitte ankreuzen)</b>		
<i>Die folgenden Kriterien müssen nur eingehalten werden, wenn beschichtetes Holz- oder Metalloberflächen bei dem Polstermöbel/den Polstermöbeln vorhanden sind.</i>		
Es sind keine beschichteten Holz- oder Metalloberflächen bei dem Polstermöbel/den Polstermöbeln vorhanden.		<input type="checkbox"/>
Zum Schutz und zur Gestaltung von Holz- oder Metalloberflächen an Polstermöbeln werden diese in der Regel mit Beschichtungssystemen versehen. Zu den Beschichtungssystemen gehören Beizen, Grundierungen, Klarlacke, Decklacke, Pulverlacke, Klebstoffe usw.		
<b>8.1 Flüssige Beschichtungssysteme</b>		
In flüssigen Beschichtungssystemen dürfen die eingesetzten Beschichtungsstoffe einen Gehalt von max. 420 g/l VOC nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Kleinteile mit einem Anteil in der Summe von weniger als 5 Vol.-%. Diese Anforderung gilt unabhängig vom VOC-Gehalt des einzelnen Beschichtungsstoffs als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass unter Berücksichtigung der Auftragsmenge der eingesetzten Beschichtungsstoffe der VOC-Gehalt für das gesamte Beschichtungssystem in der Summe max. 420 g/l VOC beträgt. Ausgenommen hiervon sind Lackieranlagen, die über eine Abgasreinigung verfügen, die den Anforderungen der 31. BImSchV und der TA Luft entspricht.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Erklärung des Beschichtungsstoffherstellers und Vorlage der die technischen Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 und Anhang II der REACH-VO Nr. 1907/2010 in der aktuellen Fassung in deutscher oder englischer Sprache.	<input type="checkbox"/>
<b>8.2 Spezielle stoffliche Anforderungen an flüssige Beschichtungssysteme</b>		
Die flüssigen Beschichtungssysteme entsprechen den Anforderungen insbesondere nach Abschnitt 3 der VdL-RL 02 zur Deklaration von Holzlacksystemen.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Erklärung des Beschichtungsstoffherstellers und Vorlage der die technischen Merkblätter und Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 und Anhang II der REACH-VO Nr. 1907/2010 in der aktuellen Fassung in deutscher oder englischer Sprache.	<input type="checkbox"/>
<b>9 Nutzung/Innenraumluftqualität</b>		
Das Polstermöbel/die Polstermöbel dürfen in Anlehnung an die vom Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten erarbeitete "Vorgehensweise bei der gesundheitlichen Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) aus Bauprodukten" die nachfolgend genannten Emissionswerte in der Prüfkammer nicht überschreiten. Die Prüfung kann am 7. Tag nach Beladung beendet werden, wenn die geforderten Endwerte des 28. Tages erreicht werden und im Vergleich zur Messung am 3. Tag kein Konzentrationsanstieg einer der nachgewiesenen Substanzen feststellbar ist.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage eines Prüfgutachtens gemäß BAM-Prüfverfahren (Verfahren zur Prüfung der Emissionen von Formaldehyd und anderen flüchtigen Verbindungen), das auf der Norm DIN EN ISO 16000-9, DIN EN ISO 16000-10 sowie DIN EN 16516 basiert, in dem die Einhaltung dieser Anforderung bestätigt wird. Die Prüfstelle muss von der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für diese Prüfung anerkannt sein.	<input type="checkbox"/>

Tabelle 2: Emissionswerte in der Prüfkammer (textilbezogene Sessel)			
Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)	Endwert (28. Tag)
	Prüfkammerkonzentration	Produktspezifische Emissionsrate	Prüfkammerkonzentration
Formaldehyd		≤ 240 µg/h	≤ 60 µg/m <sup>3</sup> (0,05 ppm)
Andere Aldehyde (Summe)		≤ 240 µg/h	≤ 60 µg/m <sup>3</sup>
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C6 – C16 (TVOC)		≤ 1800 µg/h	≤ 450 µg/m <sup>3</sup>
Summe organische Verbindungen im Retentionsbereich > C16 – C22 (TSVOC)		≤ 320 µg/h	≤ 80 µg/m <sup>3</sup>
C-Stoffe	≤ 10 µg/m <sup>3</sup> Summe		≤ 1 µg/m <sup>3</sup> je Einzelwert
R-Stoffe ohne NIK			≤ 20 µg/m <sup>3</sup> Summe
Summe VOC ohne NIK			≤ 100 µg/m <sup>3</sup>
R-Wert			≤ 1

Quelle: Blauer Engel Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe Januar 2018)

Abweichend vom o. g. BAM-Prüfverfahren wird bei Polstermöbeln ein Sessel mit textilem Bezug aus einer Polstermöbelserie, der sich im Hinblick auf die eingesetzten Materialien (Gestell, Schaumstoffe, Klebstoffe, Bezugstoffe usw.) nicht wesentlich von den übrigen Modellen der Serie unterscheidet, als Ganzkörper unter folgenden Bedingungen in einer Prüfkammer untersucht:

- ▶ Luftdurchflussrate für einen Sessel (unabhängig von der Kammergröße und der Sesselgröße): 4 m<sup>3</sup>/h
- ▶ Kammergröße: etwa 2 – 10 m<sup>3</sup> und ungefähr viermal größer als das Volumen des Sessels/der Sessel.

Die übrigen Parameter (Temperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit) entsprechen dem BAM-Verfahren.

Aufgrund ihrer hohen Emissionsrelevanz werden Leder einer gesonderten Emissionsprüfung unterzogen, wobei das Prüfinstitut in Abstimmung mit dem Polstermöbelhersteller und der Gerberei repräsentative Prüfmuster auswählt, die die Einhaltung der Anforderungen für die entsprechende Serie sicherstellt. Für die Bauteilprüfung von Leder sind kleine Prüfkammern (z. B. 20 Liter) oder Emissionsmesszellen geeignet. In Prüfkammern wird das Leder Rückseite an Rückseite geprüft. Dabei muss sichergestellt sein, dass die flächenspezifische Durchflussrate von 1,5 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>h über die gesamte Prüfdauer (28 Tage) beibehalten wird.

Tabelle 3: Emissionswerte in der Prüfkammer (Stühle und gepolsterte Bürostühle)

Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)	Endwert (28. Tag)
	Prüfkammerkonzentration	Produktspezifische Emissionsrate	Prüfkammerkonzentration
Luftdurchflussrate		4 m <sup>3</sup> /h	
Formaldehyd		≤ 80 µg/h	≤ 40 µg/m <sup>3</sup> (0,033 ppm)
Andere Aldehyde (Summe)		≤ 80 µg/h	≤ 40 µg/m <sup>3</sup>
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C6 – C16 (TVOC)		≤ 600 µg/h	≤ 300 µg/m <sup>3</sup>
Summe organische Verbindungen im Retentionsbereich > C16 – C22 (TSVOC)		≤ 100 µg/h	≤ 50 µg/m <sup>3</sup>
C-Stoffe	≤ 10 µg/m <sup>3</sup> Summe		≤ 1 µg/m <sup>3</sup> je Einzelwert ≤ 20 µg/m <sup>3</sup> Summe
R-Stoffe ohne NIK			≤ 20 µg/m <sup>3</sup> Summe
Summe VOC ohne NIK			≤ 100 µg/m <sup>3</sup>
R-Wert			≤ 1

Quelle: Blauer Engel Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe Januar 2018)

Tabelle 4: Emissionswerte in der Prüfkammer (Polsterbetten und Sofas)

Substanz	Polsterbet- ten (Einzel- bett), Zwei- oder Dreisit- zersofa	Polster- betten (Einzel- bett) oder Zweisit- zersofa	Dreisit- zersofa
	Prüfkammer- konzentration	Produkt- spezifische Emissions- rate	Produkt- spezifi- sche Emissi- onsrate
Luftdurchfluss- rate		8 m <sup>3</sup> /h	12 m <sup>3</sup> /h
Formaldehyd	≤ 60 µg/m <sup>3</sup> (0,05 ppm)	≤ 480 µg/h	≤ 720 µg/h
Andere Aldehyde (Summe)	≤ 60 µg/m <sup>3</sup>	≤ 480 µg/h	≤ 720 µg/h
Summe der organi- schen Verbind- ungen im Re- tentionsbereich C6 – C16 (TVOC)	≤ 450 µg/m <sup>3</sup>	≤ 3600 µg/h	≤ 5400 µg/h
Summe organi- sche Verbindun- gen im Retenti- onsbereich > C16 – C22 (TSVOC)	80 µg/m <sup>3</sup>	≤ 640 µg/h	≤ 960 µg/h
C-Stoffe	≤ 1 µg/m <sup>3</sup> je Einzelwert		
R-Stoffe ohne NIK	≤ 20 µg/m <sup>3</sup> Summe		
Summe VOC ohne NIK	≤ 100 µg/m <sup>3</sup>		
R-Wert	≤ 1		

Quelle: Blauer Engel Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe Januar 2018)

Tabelle 5: Emissionswerte in der Prüfkammer (Leder und beschichtete Textilien (Kunstleder))		
Substanz	3. Tag	Endwert (28. Tag)
Formaldehyd		≤ 60 µg/m <sup>3</sup> (0,05 ppm)
Andere Aldehyde (Summe)		≤ 60 µg/m <sup>3</sup>
Summe der organischen Verbindungen im Retentionsbereich C6 – C16 (TVOC)		≤ 450 µg/m <sup>3</sup>
Summe organische Verbindungen im Retentionsbereich > C16 – C22 (TSVOC)		≤ 80 µg/m <sup>3</sup>
C-Stoffe	≤ 10 µg/m <sup>3</sup> Summe	≤ 1 µg/m <sup>3</sup> je Einzelwert
R-Stoffe ohne NIK		≤ 20 µg/m <sup>3</sup> Summe
Summe VOC ohne NIK		≤ 100 µg/m <sup>3</sup>
R-Wert		≤ 1
Quelle: Blauer Engel Polstermöbel (DE-UZ 117, Ausgabe Januar 2018)		
<b>10 Verpackung</b>		
Polstermöbel sind nach Möglichkeit so zu verpacken, dass ein Ausgasen flüchtiger Bestandteile nach der Herstellung ermöglicht wird.		<p>Ausschlusskriterium                      Nachweis durch Vorlage einer Beschreibung des Verpackungssystems inklusive einer Erklärung, dass das Verpackungssystem so gestaltet ist, dass flüchtige Bestandteile ausgasen können oder einer Begründung weshalb eine solche Verpackung nicht möglich ist</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

11 Verschleißteile		
Für die in dem Polstermöbel/den Polstermöbeln enthaltenen Verschleißteile, z. B. Scharniere und Auszüge, ist ein funktionsfähiger kompatibler Ersatz für mindestens 5 Jahre ab Angebotsabgabe sicherzustellen.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
12 Verwertung Entsorgung		
Im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung dürfen dem Polstermöbel/den Polstermöbeln - einschließlich den für die Herstellung eingesetzten Materialien (Leder, Textilien, Schaumstoffe, Holzwerkstoffe, Klebstoffe usw.) - keine Materialschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Flammschutzmittel) und keine halogenorganischen Verbindungen (z. B. chlororganische Carrier in Textilien, Chlorparaffine im Lederfett, halogenorganische Kunststoffe) zugesetzt werden. Hiervon ausgenommen sind Biozide, die allein zur Topfkonservierung in wässrigen Beschichtungsstoffen und Leimen eingesetzt werden, Konservierungsmittel zur Transportkonservierung von Häuten und gegerbten Halbfabrikaten (geregelt in Ziffer 4.1), Mottenschutz bei Textilien aus tierischen Fasern (geregelt in Ziffer 6), Klebstoffe auf Basis wässriger Dispersionen und die gemäß 5.8 und 7.1 zulässigen Flammschutzmittel.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
13 Verbraucherinformation		
Dem Polstermöbel/den Polstermöbeln ist eine Verbraucherinformation beizufügen, die - ggf. im Zusammenhang mit anderen Informationen - mindestens folgende Basisinformationen enthält: <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Hinweise auf Verschleißteile und deren Reparatur oder Austausch, ggf. Reparaturservice. Für Verschleißteile wird ein funktionsfähiger kompatibler Ersatz für mindestens 5 Jahre sichergestellt;</li> <li>▶ Angaben zur Art und zur Herkunft des überwiegend verwendeten Holzes entsprechend Ziffer 2.1</li> <li>▶ Angabe der sonstigen Werkstoffe (Anteil &gt; 3 Gew.-%)</li> <li>▶ Angabe des Gerbverfahrens / des Gerbstoffes einschließlich Nachgerbung (z. B. Chromgerbung, vegetabile Gerbung)</li> <li>▶ Angaben zum Schutz vor Wollschädlingen bei Bezugstoffen aus tierischen Fasern entsprechend Ziffer 6</li> <li>▶ Ggf. Hinweise zum Aufbau der Produkte</li> <li>▶ Ggf. Hinweise zur Demontage für den Umzug</li> <li>▶ Angaben zur Strapazierfähigkeit (Einsatzbereiche und ggf. Ergebnisse von Materialprüfungen, warentypische Eigenschaften, Veränderungen durch den Gebrauch)</li> <li>▶ Reinigungs- und Pflegeanleitung</li> </ul>	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage der Verbraucherinformation	<input type="checkbox"/>
14 Sozialkriterien		
Die grundlegenden Prinzipien und Rechte in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, wie sie in den geltenden Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnorm) festgelegt sind, werden während der Wertschöpfungskette zur Herstellung mit dem Umweltzeichen gekennzeichneten Produkte erfüllt.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Vorlage einer Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>

---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) / ggf. zusätzlich Firmenstempel

## Anhang: Farbstoffe und Pigmente, die gemäß Ziffern 4.1, 4.3 und 5.1 nicht zulässig sind

### a) Krebs erzeugende aromatische Amine

Arylamine	CAS-Nummer
4-Aminobiphenyl	92-67-1
Benzidin	92-87-5
4-Chlor-o-toluidin	95-69-2
2-Naphtylamin	91-59-8
o-Amino-azotoluol	97-56-3
2-Amino-4-nitrotoluol	99-55-8
4-Chloranilin	106-47-8
2,4-Diaminoanisol	615-05-4
4,4'-Diaminodiphenylmethan	101-77-9
3,3'-Dichlorbenzidin	91-94-1
3,3'-Dimethoxybenzidin	119-90-4
3,3'-Dimethylbenzidin	119-93-7
4,4'-Methylendi-o-toluidin	838-88-0
p-Kresidin	120-71-8
4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin)	101-14-4
4,4'-Oxydianilin	101-80-4
4,4'-Thiodianilin	139-65-1
o-Toluidin	95-53-4
2,4-Diaminotoluol	95-80-7
2,4,5-Trimethylanilin	137-17-7
4-Aminoazobenzol	60-09-3
o-Anisidin	90-04-0
2,4-Xylidin	95-68-1
2,6-Xylidin	87-62-7

**b) Indikative Liste von Farbstoffen, die krebserzeugende aromatische Amine abspalten können**

Dispersionsfarbstoffe

- ▶ Disperse Orange 60
- ▶ Disperse Yellow 7
- ▶ Disperse Orange 149
- ▶ Disperse Yellow 23
- ▶ Disperse Red 151
- ▶ Disperse Yellow 56
- ▶ Disperse Red 221
- ▶ Disperse Yellow 218

Basische Farbstoffe

- ▶ Basic Brown 4
- ▶ Basic Red 114
- ▶ Basic Red 42
- ▶ Basic Yellow 82
- ▶ Basic Red 76
- ▶ Basic Yellow 103
- ▶ Basic Red 111

Säurefarbstoffe

- ▶ CI Acid Black 29
- ▶ CI Acid Red 24
- ▶ CI Acid Red 128
- ▶ CI Acid Black 94
- ▶ CI Acid Red 26
- ▶ CI Acid Red 115
- ▶ CI Acid Black 131
- ▶ CI Acid Red 26:1
- ▶ CI Acid Red 128
- ▶ CI Acid Black 132
- ▶ CI Acid Red 26:2
- ▶ CI Acid Red 135
- ▶ CI Acid Black 209
- ▶ CI Acid Red 35
- ▶ CI Acid Red 148
- ▶ CI Acid Black 232
- ▶ CI Acid Red 48
- ▶ CI Acid Red 150
- ▶ CI Acid Brown 415
- ▶ CI Acid Red 73
- ▶ CI Acid Red 158
- ▶ CI Acid Orange 17
- ▶ CI Acid Red 85
- ▶ CI Acid Red 167
- ▶ CI Acid Orange 24
- ▶ CI Acid Red 104
- ▶ CI Acid Red 170
- ▶ CI Acid Orange 45
- ▶ CI Acid Red 114
- ▶ CI Acid Red 264
- ▶ CI Acid Red 4
- ▶ CI Acid Red 115
- ▶ CI Acid Red 265
- ▶ CI Acid Red 5
- ▶ CI Acid Red 116
- ▶ CI Acid Red 420
- ▶ CI Acid Red 8
- ▶ CI Acid Red 119:1
- ▶ CI Acid Violet 12

Direktfarbstoffe

- ▶ Direct Black 4
- ▶ Basic Brown 4
- ▶ Direct Red 13
- ▶ Direct Black 29
- ▶ Direct Brown 6
- ▶ Direct Red 17
- ▶ Direct Black 38
- ▶ Direct Brown 25
- ▶ Direct Red 21
- ▶ Direct Black 154
- ▶ Direct Brown 27
- ▶ Direct Red 24
- ▶ Direct Blue 1
- ▶ Direct Brown 31
- ▶ Direct Red 26
- ▶ Direct Blue 2
- ▶ Direct Brown 33
- ▶ Direct Red 22
- ▶ Direct Blue 3
- ▶ Direct Brown 51
- ▶ Direct Red 28
- ▶ Direct Blue 6
- ▶ Direct Brown 59
- ▶ Direct Red 37
- ▶ Direct Blue 8
- ▶ Direct Brown 74
- ▶ Direct Red 39
- ▶ Direct Blue 9
- ▶ Direct Brown 79
- ▶ Direct Red 44
- ▶ Direct Blue 10
- ▶ Direct Brown 95
- ▶ Direct Red 46
- ▶ Direct Blue 14
- ▶ Direct Brown 101
- ▶ Direct Red 62
- ▶ Direct Blue 15
- ▶ Direct Brown 154
- ▶ Direct Red 67
- ▶ Direct Blue 21
- ▶ Direct Brown 222
- ▶ Direct Red 72
- ▶ Direct Blue 22
- ▶ Direct Brown 223
- ▶ Direct Red 126
- ▶ Direct Blue 25
- ▶ Direct Green 1
- ▶ Direct Red 168
- ▶ Direct Blue 35
- ▶ Direct Green 6
- ▶ Direct Red 216
- ▶ Direct Blue 76
- ▶ Direct Green 8
- ▶ Direct Red 264
- ▶ Direct Blue 116
- ▶ Direct Green 8.1
- ▶ Direct Violet 1
- ▶ Direct Blue 151
- ▶ Direct Green 85
- ▶ Direct Violet 4
- ▶ Direct Blue 160
- ▶ Direct Orange 1
- ▶ Direct Violet 12
- ▶ Direct Blue 173
- ▶ Direct Orange 6
- ▶ Direct Violet 13
- ▶ Direct Blue 192
- ▶ Direct Orange 7
- ▶ Direct Violet 14
- ▶ Direct Blue 201
- ▶ Direct Orange 8
- ▶ Direct Violet 21
- ▶ Direct Blue 215
- ▶ Direct Orange 10
- ▶ Direct Violet 22
- ▶ Direct Blue 295
- ▶ Direct Orange 108
- ▶ Direct Yellow 1
- ▶ Direct Blue 306
- ▶ Direct Red 1
- ▶ Direct Yellow 24
- ▶ Direct Brown 1
- ▶ Direct Red 2
- ▶ Direct Yellow 48
- ▶ Direct Brown 1:2
- ▶ Direct Red 7
- ▶ Direct Brown 2

- ▶ Direct Red 10

**c) Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende sowie potenziell sensibilisierende Farbstoffe**

Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Farbstoffe

- ▶ C.I. Acid Red 26
- ▶ C.I. Direct Black 38
- ▶ C.I. Disperse Blue 1
- ▶ C.I. Basic Red 9
- ▶ C.I. Direct Blue 6
- ▶ C.I. Disperse Orange 11
- ▶ C.I. Basic Violet 14
- ▶ C.I. Direct Red 28
- ▶ C.I. Disperse Yellow 3

Potenziell sensibilisierende Dispersionsfarbstoffe

- ▶ C.I. Disperse Blue 1
- ▶ C.I. Disperse Blue 124
- ▶ C.I. Disperse Red 11
- ▶ C.I. Disperse Blue 3
- ▶ C.I. Disperse Brown 1
- ▶ C.I. Disperse Red 17
- ▶ C.I. Disperse Blue 7
- ▶ C.I. Disperse Orange 1
- ▶ C.I. Disperse Yellow 1
- ▶ C.I. Disperse Blue 26
- ▶ C.I. Disperse Orange 3
- ▶ C.I. Disperse Yellow 3
- ▶ C.I. Disperse Blue 35
- ▶ C.I. Disperse Orange 37
- ▶ C.I. Disperse Yellow 9
- ▶ C.I. Disperse Blue 102
- ▶ C.I. Disperse Orange 76
- ▶ C.I. Disperse Yellow 39
- ▶ C.I. Disperse Blue 106
- ▶ C.I. Disperse Red 1
- ▶ C.I. Disperse Yellow 49